

PThI

Pastoraltheologische
Informationen

Liquid church

„Prüft aber alles, und das Gute behaltet“ (1 Thess 5,21)

Ein moraltheologischer Kurzkomentar zur Orientierungshilfe
des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“

Die Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Ehe und Familie scheint einen katholischen Nerv getroffen zu haben. Reflexartig stellten einige katholische Bischöfe im Sommer 2013 die grundsätzliche Christlichkeit des Papiers in Frage. Die Evangelische Kirche habe sich vom Boden der Heiligen Schrift entfernt, sie leugne Grundprinzipien der Schöpfungs- und Naturordnung, gebe die besondere Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie preis und relativiere damit die einmalige Liebe zwischen Mann und Frau. So komme es zu einem regelrechten ökumenischen Riss zwischen den Kirchen. Kurz: Man solle das Papier zurückziehen! Andere, die sich dieser grellen Kritik nicht anschließen wollten, äußerten die Sorge, hier werde abermals in einer wichtigen ethischen Frage der Dissens zwischen den Konfessionen befestigt. Dass es auch protestantische Vorbehalte gegenüber der Orientierungshilfe gibt, sei nicht verschwiegen, soll hier aber nicht weiter kommentiert werden. Gravierender sind die katholischen Erwidernungen, denn wann haben zuletzt offizielle Vertreter einer Konfession der anderen in einer wichtigen gesellschaftspolitischen Frage abgesprochen, auf dem Boden der Heiligen Schrift zu stehen? Was hat es also mit dem Vorwurf eines Kurswechsels auf sich? Und nach welchen Kriterien und in welcher Instanz wird überhaupt entschieden, wie es um die Christlichkeit einer Positionsbestimmung zu Ehe und Familie steht?

Der Wandel von Ehe und Familie in den letzten Jahrzehnten ist offenkundig.¹ Das kulturelle Muster des bürgerlichen Modells der Nachkriegszeit ist längst nicht mehr ohne Alternativen. Die Ehe hat ihren Monopolanspruch auf Sexualität und Fortpflanzung eingebüßt. Lebensoptionen erscheinen in weit höherem Maße als in der Vergangenheit als wählbar und damit kontingent. Frühere biographische Selbstverständlichkeiten, etwa die Verknüpfung von Ehe und Mutterschaft, lösen sich auf. Wir haben es (wieder) mit einer Vielfalt von Familienformen zu tun und einer Zunahme von Unbeständigkeit. Dies gilt für den

¹ Vgl. als Überblick: Trutz von Trotta, Zum Wandel der Familie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42 (1990), 452–473; Franz-Xaver Kaufmann, Ehe und Familie zwischen kultureller Normierung und gesellschaftlicher Bedingtheit, in: Stephan Goertz (Hg.), Soziologie und Sozialethik. Gesammelte Aufsätze zur Moralsoziologie (SThE 136), Fribourg/Ue. – Freiburg/Br. 2013, 285–301.

Bereich der Partnerschaft, nicht aber für den der Elternschaft. Die traditionellen binnenfamiliären Machtverhältnisse sind durch die Emanzipationsprozesse der Frauen und der Kinder und der Männer (in dieser Reihenfolge) ins Rutschen gekommen. Das Rollenverständnis wird reflexiver. Familie kann heute als der soziale Zusammenhang definiert werden, in dem „erwachsene Menschen *auf unabsehbare Dauer* Verantwortung für das Aufbringen von (i. d. R. eigenen) Kindern“² übernehmen. Auf diese Weise wird das unverzichtbare *Humanvermögen* (Franz-Xaver Kaufmann) einer Gesellschaft „reproduziert“. Aus gesellschaftstheoretischer Perspektive begegnen uns Partnerschaft, Ehe und Familie in der Moderne als das Teilsystem, in dem es auf personale Vertrautheit und Intimität ankommt, auf „Beziehungen von Person zu Person“ (KKK 2337). Wo also das gesucht und immer wieder auch gefunden wird, was in der übrigen sozialen Welt an den Rand gedrängt wird.³ Zu diesem Teilsystem sollen gemäß dem Prinzip der Inklusion alle erwachsenen Mitglieder der Gesellschaft Zugang haben können, also nicht nur miteinander verheiratete Männer und Frauen.

Nur in Stichworten war an diese Evolution von Ehe und Familie zu erinnern. Die Orientierungshilfe signalisiert bereits im Titel, dass sie die Zeichen der Zeit erkannt hat: „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken.“ Und im Text heißt es gleich zu Beginn: „Menschen wünschen sich Freiheit, aber sie suchen auch Zugehörigkeit“ (Nr. 1). Mit den beiden Stichworten Autonomie und Angewiesenheit wird in Aussicht gestellt, sowohl dem modernen Prinzip der Selbstbestimmung als auch dem Beziehungscharakter menschlicher Existenz Rechnung tragen zu wollen; weil eben beides zusammengehört, d. h. Menschen zu ihrer Autonomie zu befähigen sind und in ihrer Autonomie angewiesen bleiben auf Anerkennung: „Freiheit und verantwortliche Bindung als Gegensatz zu verstehen wäre deshalb völlig verfehlt“ (Nr. 46). Mitten hinein in diese Konstellation der Sehnsucht, mit anderen Menschen, auf die Verlass ist, eine gemeinsame Welt zu errichten, spricht der Text als Leitmotto den biblischen Vers: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“ (Gen 2,18a). Wie diese menschliche Grunderfahrung konkret im Leben verwirklicht wird, unterliegt geschichtlichen Veränderungen. Mehr als um das ökonomische Überlebensinteresse oder die Sicherung des sozialen Status geht es Menschen heute um „Liebe, Verlässlichkeit und Treue in Partnerschaft und Familie“ (Vorwort). Mit drei Begriffen drückt Nikolaus Schneider in seinem Vorwort der Orientierungshilfe seine Erwartung an Ehe und Familie aus: Verlässlichkeit, Verantwortung, Verbindlichkeit.

² Kaufmann, *Ehe und Familie* (s. Anm. 1), 286.

³ Vgl. Niklas Luhmann, *Liebe. Eine Übung*, hg. von André Kieserling, Frankfurt/M. 2008.

In einem ersten Schritt nimmt der Text sich vor, eine sozialwissenschaftlich abgesicherte Beschreibung des heutigen Familienlebens zu präsentieren. Ohne große Umschweife und vor allem ohne eine Vorverurteilung kommt die „Erweiterung“ des Bildes von Familie in den Blick. Was in anderen Dokumenten als „Opposition gegen das Naturrecht“ begegnet,⁴ wird hier erst einmal nüchtern zur Kenntnis genommen. „Familie, das sind [...] auch die sogenannten Patchwork-Familien, die durch Scheidung und Wiederverheiratung entstehen, [...] und das gleichgeschlechtliche Paar mit den Kindern aus einer ersten Beziehung“ (Nr. 2). Sie alle verbindet ein „familiales Zusammengehörigkeitsgefühl“ (ebd.). Durch eine Reihe gleichzeitig zu beobachtender gesellschaftlicher Entwicklungen (sinkende Geburtenzahlen, hohe Scheidungsraten, globale Migrationsbewegungen, prekäre Arbeitsverhältnisse u. a.) geraten traditionelle Orientierungen und eingespielte Fürsorgeverhältnisse ins Wanken (Nr. 4). Familien sind heute wie in der Vergangenheit auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen, gerade auch durch diejenigen, die keine Kinder zu versorgen haben, sich darum oft besser stellen und zugleich von den Leistungen der Familie profitieren. Der Text mündet dennoch nicht in einem Krisenszenario (Nr. 11), denn die genannten Veränderungen müssen keineswegs als unaufhaltsamer Erosionsprozess von Familie verstanden werden. Dies wird deutlich, wenn man sich den historischen Wandel vor Augen führt, dem der Text ein eigenes Kapitel widmet (Nr. 12–23). Auf wenigen Seiten werden dabei zentrale Einsichten der Familienforschung rekapituliert, wobei der kulturelle Wandel des Geschlechterverhältnisses besonders herausgestellt wird. Denn in der Tat waren in der Vergangenheit „Autonomie und Abhängigkeit [...] höchst ungleich verteilt“ (Nr. 14). Die Institution Ehe und Familie musste durch das Anliegen der Gleichberechtigung reformiert werden. Bis hin zur Forderung, dass für beide Elternteile ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbsarbeit zu ermöglichen ist.

Ein eigenes Kapitel ist der Orientierungshilfe die Rolle verfassungsrechtlicher Vorgaben wert. Das mag in einem kirchlichen Dokument überraschen, belegt aber, dass die Kirchen auf dem Feld der Ehe- und Familienpolitik seit Jahrzehnten keine Schrittmacherfunktion mehr übernehmen. Was bedeutet es heute für Ehe und Familie, dass sie „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz) stehen? Wie weit erstreckt sich diese Wertentscheidung für die Ehe, wie sind das Verbot der Benachteiligung und das Gebot der Förderung zu interpretieren? In welchem Verhältnis stehen Ehen zu eingetragenen Lebenspartnerschaften von Homosexuellen? Wie weit

⁴ So in der Nummer 27 des *Instrumentum laboris* zur Bischofssynode „Die Pastoralen Herausforderungen im Hinblick auf die Familie im Kontext der Evangelisierung“ vom 26.06.2014, online unter: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20140626_instrumentum-laboris-familia_ge.html (19.09.2014).

soll die rechtliche Angleichung führen? Unser Dokument wirft diese Fragen auf und antwortet zunächst mit dem Hinweis auf das durch europäisches und deutsches Recht verankerte Gebot der Nichtdiskriminierung. Um daran anschließend den Familienbegriff zu erweitern: „Geschützt sind alle Formen geliebter Eltern-Kind-Beziehungen“ (Nr. 30). Das Recht interessiert sich also mehr für die Übernahme von Verantwortung als für das Geschlecht der Verantwortlichen. „Ehe und biologische Abstammung sind damit nicht mehr konstituierende Merkmale von ‚Familie‘ im Sinne des Grundgesetzes“ (Nr. 31).

Wie sind diese Entwicklungen im Verfassungsrecht theologisch zu deuten? Das mit „theologische Orientierung“ überschriebene fünfte Kapitel birgt, ich habe zu Beginn darauf hingewiesen, das größte ökumenische Konfliktpotential.

Von den in der Bibel „vielfältig beschriebenen Formen des Zusammenlebens“, so ist zu konstatieren, „sind aus heutiger Sicht einige leichter, andere schwerer nachvollziehbar“ (Nr. 40). Die moderne personale Liebe zwischen zwei Individuen wird man in der Bibel schwerlich finden. Aber sie ist voller Liebes- und Familiengeschichten, die im damaligen kulturellen und sozialen Kontext, nicht anders als heute, mit z. T. ganz gegenteiligen Erfahrungen verbunden sind. Das bedeutet für die die biblischen Schriften auslegenden Kirchen, dass sie sich den Prinzipien ihrer eigenen Hermeneutik stellen müssen. Auslegungen aber ändern sich und erfolgen nach unterschiedlichen Kriterien. In der Vergangenheit lotste die Vorstellung einer Schöpfungsordnung die Lektüre im Blick auf Ehe und Familie. Die faktische Geschlechter-Hierarchie wurde auf diese Weise normativ zementiert. Oder aber das Verhältnis Christi zur Kirche wurde zum Vorbild des Verhältnisses zwischen Mann und Frau. Mit der Folge, dass damit die Dominanz des Mannes religiös bestätigt schien. Sehr entschieden heißt es dazu: „Ein Verständnis der bürgerlichen Ehe als ‚göttliche Stiftung‘ [...] entspricht weder der Breite biblischer Tradition noch dem befreienden Handeln Jesu, wie es die Evangelien zeigen“ (Nr. 43); und wie es Christinnen und Christen zeigen, die sich in der Antike die Freiheit nehmen, „die Schicksalhaftigkeit familiärer und sozialer Bindungen aufzulösen“ (Nr. 45).

Im Gegensatz zu Versuchen, aus Mt 19,6 im Sinne eines *ius divinum* ein unzweideutiges kirchenrechtliches Verbot abzuleiten,⁵ schreibt die Orientierungshilfe:

⁵ Vgl. Stephan Goertz – Magnus Striet (Hg.), *Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip* (Katholizismus im Umbruch 2), Freiburg/Br. 2014. Zur Exegese vgl. Dominik Markl, *Jesu Argumentation gegen die Institution der Ehescheidung nach Mk 10,2–12; Mt 19,3–9 als angewandte Rechtshermeneutik der Tora*, in: Markus Graulich – Martin Seidnader (Hg.), *Zwischen Jesu Wort und Norm* (QD 264), Freiburg/Br. 2014, 26–47, hier 46: „Das Verbot der Scheidung beansprucht nicht, ein Rechtssatz zu sein, sondern ist die Verkündigung einer Heilszeit.“

„Das Scheidungsverbot Jesu erinnert die Paare und Eltern an ihre Verantwortlichkeit und macht Kirche und Gesellschaft deutlich, dass Verlässlichkeit für jede Gemeinschaft konstitutiv sind, weil sie die Schwächeren schützen und damit erst Spielraum für Freiheit und Entwicklung eröffnen“ (Nr. 46).

Das Wort Jesu wird also von seiner bleibenden sittlichen Intention her erschlossen und nicht in einer konkreten kirchlichen Rechtsnorm verschlossen. Die in der Schöpfungserzählung dem Menschen geschenkte „Hilfe, die ihm gleich sei“ (Gen 2,18b) umgreift noch einmal das Verhältnis von Mann und Frau, weil es grundsätzlicher um die Angewiesenheit auf Mitmenschlichkeit geht. Dies gilt dann auch für die Sexualität. Personalität übertrumpft Geschlecht. Die bis hierher leitende Hermeneutik von Autonomie und Angewiesenheit wird auch beim Thema der sexuellen Orientierung eines Menschen durchgehalten. Jenseits der strittigen Interpretation der einschlägigen biblischen Texte gelte doch:

„Der Mensch wird von Anfang an als Wesen beschrieben, das zur Gemeinschaft bestimmt ist“ (Nr. 51). Die Konsequenz: „Liest man die Bibel von dieser Grundüberzeugung her, dann sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in denen sich Menschen zu einem verbindlichen und verantwortlichen Miteinander verpflichten, auch in theologischer Sicht als gleichwertig anzuerkennen“ (ebd.).

Zu einem solchen Bekenntnis hat sich das katholische Lehramt bislang nicht durchringen können. Und dafür verantwortlich ist auch eine andere Hermeneutik der biblischen Texte, die nach wie vor stark vom ungeschichtlichen Gedanken einer Schöpfungsordnung und darum eher sozial konservativ geprägt ist und bei der im Zweifelsfalle die kirchliche Autorität – und das heißt immer auch die eigene Tradition – über die rechte Auslegung entscheidet. Der Vorwurf an die Evangelische Kirche, sich von der Bibel zu entfernen, zeugt von mangelnder Selbstwahrnehmung. Wünschenswert wäre ein ökumenischer Konsens über eine biblische Hermeneutik, die sich von autonom verantworteten ethischen Prinzipien leiten lässt.

Einen Seitenhieb kann sich die Orientierungshilfe in diesem Zusammenhang nicht verkneifen. Es sei eben die Stärke des evangelischen Menschenbildes, den Menschen nicht auf biologische Merkmale zu reduzieren (Nr. 51). Die heutige katholische Moraltheologie kann damit nicht gemeint sein. Denn auch dieser geht es, folgt man jüngeren Ansätzen, um den Einklang von Liebe und Gerechtigkeit,⁶ den das Papier der Evangelischen Kirche vor Augen hat.

⁶ Vgl. nur Margaret Farley, *Just Love. A Framework for Christian Sexual Ethics*, New York – London 2006. Der marktstrategisch gewählte deutsche Titel verdeckt diesen ethischen Anspruch: *Verdammt der Sex. Für eine neue christliche Sexualmoral*, Darmstadt 2014.

„An Gerechtigkeit orientierte Familienkonzeptionen kritisieren ein Liebesideal, das auf ‚unfairen‘ bzw. ‚ungleichen Chancen für die Einzelnen‘ (Rawls) beruht. Sie können sich dabei auf den Umgang Jesu mit rechtlosen Frauen und unmündigen Kindern berufen“ (Nr. 52).

Mit einer schönen Formulierung von Paul Tillich: „Liebe ohne Gerechtigkeit ist wie ein Körper ohne Rückgrat“ (Nr. 53). Wer einen anderen Menschen liebt, der will ihn oder sie nicht in die Abhängigkeit treiben.

Die Orientierungshilfe verkündet keine alten oder neuen Gebote, sondern bietet aus dem Glauben heraus normative Leitlinien an:

„Vor dem Hintergrund der befreienden Botschaft des Evangeliums geht es darum, das Versprechen der Freiheit und Gleichheit aller Menschen ernst zu nehmen und Gerechtigkeit auch in der Familie umzusetzen. Die traditionellen Leitbilder halten den neuen Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie den vielfältigen Erwartungen an Familien nicht mehr stand. [...] Familie [sei] neu zu denken“ (Nr. 132).

Leitprinzipien des internationalen Menschenrechtsdiskurses (Antidiskriminierung, Gleichberechtigung) werden in das eigene christliche Denken integriert. Ohne Hintansetzung der Ehe als besonders verlässliche „Stütze und Hilfe“ (Nr. 134) sollen die anderen „an Gerechtigkeit orientierten Familienkonstellationen“ (ebd.) gewürdigt werden. Und darum könne auch ihnen das „Versprechen der Begleitung und Nähe Gottes“ (Nr. 50) im Segen zugesprochen werden. Denn Gott, so könnte hinzugefügt werden, urteilt ohne Ansehen der Person (Röm 2,11).

Die vorgelegte normative Orientierung ist biblisch wie theologisch-ethisch konsistent begründet. Und sie verliert die Verantwortung der Gesellschaft für Ehe und Familie nicht aus den Augen. Verlässlichkeit, Verantwortung und Verbindlichkeit stellen Werte dar, die in der entfalteten Moderne mit der Vielfalt ihrer Lebensoptionen unter Druck geraten können. Die Folgen dieser Ambivalenz der Moderne kommen erst langsam in ihrer ganzen Wucht zu Bewusstsein. Das Zwischen im Titel – zwischen Autonomie und Angewiesenheit – ist dann alles andere als harmlos. Modernes Leben ist ein Leben in Zwischenräumen. Mit all’ der Unruhe, Unsicherheit und Vorläufigkeit, die damit verbunden ist. Appelle an eine objektive Schöpfungsordnung verhalten in solchen Räumen. Die herkömmliche Unterscheidung zwischen regulären und irregulären, geordneten und ungeordneten Verhältnissen ist Ausdruck eines zweipoligen Denkens, das „selten der ganzen Lebensgeschichte von Menschen und ihren Situationen gerecht wird“⁷. Die Orientierungshilfe macht deutlich, dass wir

⁷ Johan Bonny, Die Bischofssynode über die Familie. Erwartungen eines Diözesanbischofs, Antwerpen 2014, Abschnitt 5, online unter: http://www.kerknet.be/admin/files/assets/subsites/4/documenten/SYNODE_UBER_DIE_FAMILIE_D.pdf (19.09.2014). Vgl. im Blick auf wiederverheiratet Geschiedene auch Walter Kasper, Das Evangelium von der Familie,

im ökumenischen Gespräch über die Kriterien sprechen sollten, nach denen wir gerechte von ungerechten Verhältnissen unterscheiden. Und wenn wir uns dabei nicht einig darüber sind, ob das als gerecht gelten soll, „was den Schutz, die Förderung oder der Verwirklichung der Autonomie aller Gesellschaftsmitglieder gewährleistet“⁸ – wer steht dann auf dem Boden der Heiligen Schrift und wer nicht?

Prof. Dr. Stephan Goertz
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Katholisch-Theologische Fakultät
Seminar für Moraltheologie und Sozialethik, Abt. Moraltheologie
Saarstraße 21
D-55099 Mainz
Fon: +49 (0)6131 – 3925055
E-Mail: goertzst(at)uni-mainz.(dot)de
Web: <http://www.moral.kath.theologie.uni-mainz.de>

Freiburg/Br. 2014, 81: „Es gibt auch nicht *die* objektive Situation [...], sondern viele sehr unterschiedliche objektive Situationen.“

⁸ Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011, 40. „Allerdings ist mit dieser ethischen Bindung der Gerechtigkeit an ein oberstes Gut noch nicht das mindeste darüber ausgesagt, wie eine soziale Ordnung tatsächlich beschaffen sein soll, die das Prädikat ‚gerecht‘ verdient; alles, aber auch alles, hängt für die weitere Bestimmung der Gerechtigkeit nun davon ab, wie der Wert der individuellen Freiheit des näheren gefaßt wird.“ (Ebd., 40f.)